



GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1
www.frauenstein.gv.at

Tel. 04212/2751 DW: 13
Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 24.10.2023

Zahl: 900-2/2023

Betr. 2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023
(Bezug)

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 23. Oktober, Zahl: 900-2/2023, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (2. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2023)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der letztgültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	8.157.600,00
Aufwendungen:	€	8.532.400,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	11.600,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	16.400,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 379.600,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	7.988.000,00
Auszahlungen:	€	8.312.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 324.400,00
--	----------	---------------------

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

850 Betriebe der Wasserversorgung
851 Betriebe der Abwasserbeseitigung
852 Betriebe der Müllbeseitigung
820 Wirtschaftshof

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 800.000,00

§ 5
Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der 2. Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 24. Oktober 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Harald Jannach e.h.